

Numerus Clausus Rechtsprechung

Zurück zur Verteilerseite Rechtsprechung NC

Psychologie (Uni Marburg) * Datum: 15.02.2002 - Spruchkörper: VG Gießen

Geschäftszeichen: 3 MP /01.W1

Schlagwörter: Universität Marburg*Studiengang Psychologie*WS 2001/02

Volltext:

- 1. Der Antrag wird zurückgewiesen.**
- 2. Die antragstellende Partei hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.**

Gründe:

I.

Die antragstellenden Parteien begehren die Zulassung zum Studium der Psychologie im WS 2001/2002. Eine an die Antragsgegnerin bis zum 15. Oktober 2001 gerichtete Bewerbung um Zuweisung eines solchen Studienplatzes blieb erfolglos. Sie sind der Ansicht, die Kapazität der Antragsgegnerin im Studiengang Psychologie sei nicht ausgeschöpft.

Im vorliegenden und parallel anhängigen Verfahren beantragen die antragstellenden Parteien,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, sie nach den rechtlichen Verhältnissen des Wintersemesters 2001/2002 vorläufig zum Studium der Psychologie im 1. Fachsemester zuzulassen,

teilweise hilfsweise,

sie an einem Losverfahren zur Vergabe entsprechender zur Verfügung stehender Studienplätze nach Maßgabe des Hauptantrages zu beteiligen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Sie meint, ihre Kapazität im Studiengang Psychologie sei erschöpft.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und des übrigen Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakten verwiesen. Bezug genommen wird ferner auf die Akten der Verfahren 3 MP /01.W1 und 3 MP /01.W1, die für den Studiengang Psychologie des Wintersemesters 2001/2002 als Leitverfahren geführt werden, sowie auf die Akte des Leitverfahrens zum Wintersemester 1996/97 (3 Me /96).

II.

Der nach § 123 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist nicht begründet. Es ist nicht glaubhaft gemacht (§ 123 Abs. 3 VwGO, § 920 Abs. 2 Zivilprozeßordnung), dass die Antragsgegnerin im Studiengang Psychologie über die von ihr bereits besetzten 140 Studienplätze im 1. Fachsemester hinaus noch über weitere Ausbildungskapazitäten verfügt.

A. Die festgesetzten Aufnahmequoten für das Wintersemester 2001/2002:

Durch § 1 A Nr. 9 der "Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Hochschulen des Landes Hessen im Wintersemester 2001/2002" - Zulassungszahlenverordnung 2001/2002

- vom 28.06.2001 (GVBl.I S.326) sind für den Studiengang Psychologie der Antragsgegnerin die Zulassungszahlen bezogen auf das Wintersemester 2001/2002 für das 1. Fachsemester auf 128 Studienplätze und für das 3., 5. und 7. Fachsemester auf jeweils 105 Studienplätze festgesetzt worden. Für das 2., 4., 6. und 8. Fachsemester sind keine Zulassungen vorgesehen.

B. Die Berechnung der Aufnahmekapazität für das Studienjahr 2001/2002:

1. Die Stellenausstattung und die sich hieraus ergebende Gesamtlehrleistung pro Woche (Stichtag: 1.2.2001):

Rechtsgrundlage für die Ermittlung der Aufnahmekapazität und damit Prüfungsmaßstab im vorliegenden Verfahren ist die Verordnung über die Kapazitätsermittlung, die Curricularnormwerte und die Festsetzung von Zulassungszahlen (Kapazitätsverordnung - KapVO -) vom 10. Januar 1994 (GVBl. I S.1) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 3.7.1996 (GVBl. I, S 305), wobei das Wintersemester 2001/2002 und das Sommersemester 2002 als Studienjahr eine Berechnungseinheit bilden.

Gemäß § 8 Abs. 1 KapVO sind für die Berechnung des Lehrangebots die Stellen des wissenschaftlichen Personals und der sonstigen Lehrpersonen nach Stellengruppen den Lehreinheiten zuzuordnen. Der Umfang der Lehrverpflichtungen ergibt sich aus § 9 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 4 KapVO sowie aus der Verordnung über den Umfang der Lehrverpflichtungen der Hochschullehrer und über die Arbeitszeit der Beamten mit Lehraufgaben an einer Universität oder einer Gesamthochschule vom 29.9.1976 (GVBl. S.400) und beträgt für Professoren sowie Hochschuldozenten 8 Semesterwochenstunden - SWS - und Oberassistenten 6 SWS, für Hochschulassistenten 4 SWS, für Studienräte im Hochschuldienst 12 SWS, für wissenschaftliche Mitarbeiter auf Dauer bis zu 8 SWS und für wissenschaftliche Mitarbeiter auf Zeit bis zu 4 SWS.

Der Kapazitätsberechnung liegen die von der Antragsgegnerin zum Wintersemester 2001/2002 mitgeteilten und vom Gericht überprüften Werte zugrunde. Mit Schriftsatz vom 05.11.2001 hat die Antragsgegnerin einen Berichtsformularsatz mit einer Planstellenübersicht - Stand 01.02.2001 - (Anlagen 2 u. 3) vorgelegt. Der sich hieraus ergebende Stellenbestand kann indes wegen der darin enthaltenen Widersprüchlichkeiten nur teilweise zugrundegelegt werden. Die im Rahmen der Berechnung der Aufnahmekapazität vorgelegte tabellarische Übersicht weist 4 Stellen von wissenschaftlichen Mitarbeitern auf Dauer und 3 Stellen von wissenschaftlichen Mitarbeitern auf Zeit mit einer sich insoweit errechnenden Lehrleistung von 44 SWS (4x8 plus 3x4) auf, während der vorgelegte Stellenbesetzungsplan (Anlage 3) - selbst nach Abzug der Funktionsstelle - in detaillierter Form 5,5 Stellen von wissenschaftlichen Mitarbeitern auf Dauer und lediglich 1,5 Stellen von wissenschaftlichen Mitarbeitern auf Zeit mit einer sich hieraus ergebenden Lehrleistung von 50 SWS (5,5x8 plus 1,5x4) enthält. Da keine Erklärung für diese kapazitätsrelevante Diskrepanz zwischen den vorgelegten Unterlagen ersichtlich ist, wird für die vorliegenden Eilverfahren von den detaillierten Angaben im vorgelegten Stellenbesetzungsplan und den hieraus resultierenden kapazitätsgünstigeren Werten ausgegangen.

Hiernach sind folgende Stellen und die sich hieraus ergebenden Lehrleistungen zu berücksichtigen:



Das bei dieser Lehrleistung in Höhe von 234,0 SWS errechnete durchschnittliche Lehrdeputat beträgt 6,882 SWS ($234,0 : 34,0$)

2. Lehrauftragsstunden, die die Lehrleistung aus Stellen erhöhen:

Das Lehrangebot von 234,00 SWS ist gemäß § 10 KapVO um die Lehrauftragsstunden zu erhöhen, die nach den gerichtlich überprüften Angaben der Antragsgegnerin der Lehreinheit Psychologie in der Höhe von 19,00 SWS für den Ausbildungsaufwand in den dem Berechnungstichtag vorausgehenden zwei Semestern im Durchschnitt je Semester zur Verfügung standen (vgl. Anlagen 4.2 und 4.3 zum Schriftsatz vom 05.11.2001).

3. Lehrleistungsverminderungen

Das Lehrangebot ist um 4 SWS für Dekanstätigkeiten und 2 SWS für Studienberatung zu reduzieren (§ 9 Abs. 2 KapVO). Soweit die Antragsgegnerin vorträgt, das Präsidium der Philipps-Universität habe im Hinblick auf die Regelungen in § 5 Abs. 1 Lehrverpflichtungsverordnung vom 21.12.1999, wonach bei Wahrnehmung der Funktion der Fachbereichsleitung die Lehrverpflichtung um bis zu 50 von 100 ermäßigt werden kann, und § 51 Hessisches Hochschulgesetz, wonach der Fachbereich von dem - sich aus Dekan, Prodekan und Studiendekan zusammensetzenden -

Dekanat geleitet wird, beschlossen, den Mitgliedern des Dekanats insgesamt 6 SWS Ermäßigung von der Lehrverpflichtung zu gewähren, kann dies nicht zugrundegelegt werden. Unbeschadet der dienstrechtlichen Einordnung einer derartigen Ermäßigung geht die Kammer davon aus, dass in kapazitätsrechtlicher Hinsicht die Vorschrift des § 5 Abs. 1 Lehrverpflichtungsverordnung vom 21.12.1999 eine maximale Ermäßigung der Lehrverpflichtung von insgesamt 4 SWS für die Wahrnehmung der Funktion der Fachbereichsleitung zulässt. Dabei ist maßgebend, dass im Zeitpunkt des Inkrafttretens von § 5 Abs. 1 Lehrverpflichtungsverordnung vom 21.12.1999 die damals insoweit einschlägige Regelung des § 48 Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 03.11.1998 (GVBl. I, S. 431) die Funktion der Fachbereichsleitung allein der Dekanin oder dem Dekan zuwies und eine Befreiung von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen auch nur für die diese Funktion ausübende Person vorsah (vgl. § 48 Abs. 4). Der Umstand, dass das Hessische Hochschulgesetz in seiner zeitlich nachfolgenden Fassung vom 31.07.2000 in § 51 Abs. 2 erstmals ein aus drei Personen zusammengesetztes Dekanat für die Funktion der Fachbereichsleitung vorsieht, kann es nicht rechtfertigen, die nach § 5 Abs. 1 Lehrverpflichtungsverordnung vorgesehene Ermäßigung der Lehrverpflichtung nunmehr in ihrem Umfang bis hin zu einer Verdreifachung auszuweiten. Eine derartig nachhaltig kapazitätsvermindernde Interpretation verstieße in unzulässiger Weise gegen das Kapazitäterschöpfungsgebot. Soweit für die erkennende Kammer im Rahmen der von ihr bearbeiteten Studiengänge ersichtlich, handelt es sich bei der für das Dekanat des Fachbereichs Psychologie der Antragsgegnerin beschlossenen Ermäßigung bisher auch um einen einmaligen Vorgang.

Keinen Bedenken unterliegt hingegen die mit Erlaß des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 10.06.1996 verfügte Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Professor L. wegen dessen Schwerbehinderung, die zu einer weiteren Reduzierung des

Lehrumfangs in dem verfügbaren Umfang von 1 SWS führt (vgl. Anlage 6 zum Schriftsatz vom 05.11.2001).

5. Der Dienstleistungsabzug:

Das Restlehrangebot ist zudem um die Dienstleistungen der Lehrereinheit Psychologie für ihr nicht zugeordnete Studiengänge zu reduzieren (§ 11 Abs.1 KapVO).

Als sogenannter Dienstleistungsexport werden bei der Kapazitätsermittlung kapazitätsmindernd diejenigen Ausbildungsleistungen erfaßt, welche die das Lehrangebot bereitstellende Lehrereinheit für einen ihr nicht zugeordneten ("fremden") Studiengang erbringt. Die Berechnung des Dienstleistungsexports hängt unter anderem von der Zahl der die Ausbildungsleistungen nachfragenden Studenten des fremden Studiengangs ab. Nach § 11 Abs. 2 KapVO ist der jeweilige Studentenbestand in die Berechnung einzubeziehen, wobei möglicher Schwund zu berücksichtigen ist, und Doppelstudenten sowie Beurlaubte zu streichen sind.

Aus den von der Antragsgegnerin vorgelegten Unterlagen ergibt sich folgende Berechnung:



Die dieser Berechnung zu Grunde liegenden Parameter hat die

Antragsgegnerin in den von ihr dem Gericht überreichten Unterlagen im Einzelnen schlüssig belegt und in ihrer Ableitung erläutert (vgl. Anlage 7 zum Schriftsatz vom 05.11.2001). Dabei orientiert sich die Antragsgegnerin in methodischer Hinsicht zutreffenderweise an der Rechtsprechung des HessVGH (siehe insbesondere Beschluß vom 04.02.1994, Az. Ge 22 G 5727/92). Als Ausgangspunkt wird jeweils auf die Lehrveranstaltungen zurückgegriffen, die die Lehreinheit Psychologie nach Darstellung der Antragsgegnerin für die nicht zugeordneten Studiengänge gemäß deren Studien- oder Prüfungsordnungen erbringt. Unter Bezugnahme auf die im Rahmen der Ausfüllung des Curricularnormwertes ermittelten Curricularanteile der jeweiligen Lehrveranstaltungen wird der Dienstleistungsexport für jeden nachfragenden Studiengang gesondert ermittelt, indem die Summe der Curricularanteile der betreffenden Lehrveranstaltungen mit der durchschnittlichen Anfängerzahl des betreffenden Studienganges unter Berücksichtigung der Schwundquote multipliziert wird. Dem Umstand, dass einige Studiengänge das Lehrangebot der Lehreinheit Psychologie nur im Rahmen einer Vielzahl von Wahlmöglichkeiten abfragen, wird dadurch zulässigerweise Rechnung getragen, dass die Summe der Curricularanteile der jeweiligen Lehrveranstaltungen durch die Anzahl der zur Verfügung stehenden Wahlmöglichkeiten dividiert wird.

5. Das Nettolehrangebot pro Semester:

Unter Berücksichtigung der dargestellten Lehrleistungen aus Stellen in Verbindung mit den Verminderungen und Erhöhungen ergibt sich folgende Berechnung, die zu einem Nettobetrag von 216,24 SWS pro Semester führt:



6. Die Berechnung der zur Verfügung stehenden Studienplätze:

Zur Ermittlung des jahresbezogenen Lehrangebotes der Lehreinheit Psychologie ist das semesterbezogene Lehrangebot zu verdoppeln und durch den auf diese Lehreinheit entfallenden Eigenanteil des nach § 13 Abs. 1 KapVO in Verbindung mit Anlage 2 zur KapVO geregelten Curricularnormwerts zu dividieren. Gemäß § 13 Abs. 1 i.V. m. Anlage 2 Nr. 63 KapVO ist der Curricularnormwert der Lehreinheit Psychologie auf 4,0 festgesetzt. Die Antragsgegnerin hat den Eigenanteil des Studiengangs mit 3,8120 angesetzt. Diesen Wert hat sie unter Bezugnahme auf die Studienordnung für den Studiengang Psychologie vom 14.12.1994 (StAnZ 1995, S. 3119) detailliert hergeleitet, indem sie von dem Curricularnormwert der Lehreinheit Psychologie von 4,0 die Curricularanteile derjenigen Lehrveranstaltungen abgezogen hat, die fremde Lehreinheiten für den Studiengang Psychologie erbringen (vgl. Anlage 2 zum Schriftsatz der Antragsgegnerin vom 21.10.1996 im Leitverfahren 3 Me /96 zum Wintersemester 1996/97). Dabei handelt es sich im Grundstudium um die Veranstaltungen Biologie für Psychologen und Physiologie für Psychologen im Umfang von 8 SWS sowie im Hauptstudium um das Zusatzfach im Umfang von 6 SWS. Die Summe der Curricularanteile dieser Veranstaltungen ist von der Antragsgegnerin nachvollziehbar mit 0,188 errechnet worden, woraus sich nach Abzug vom Curricularnormwert von 4,0 der Curriculareigenanteil von 3,8120 ergibt.



Hiernach sind zum Wintersemester 2001/2002 113,45 Studienanfänger aufzunehmen, was der Jahresaufnahmekapazität entspricht, da im Sommersemester keine Studienanfänger aufgenommen werden.

Gemäß § 14 Abs. 3 Nr. 3 in Verbindung mit § 16 KapVO ist allerdings die Zahl der Studienanfänger zu erhöhen, wenn zu erwarten ist, dass wegen Aufgabe des Studiums, Fach- oder Hochschulwechsels die Zahl der Abgänge an Studenten in höheren Fachsemestern größer ist als die Zahl der Zugänge (Schwundquote).

Unter Beachtung des von der Antragsgegnerin vorgelegten statistischen Materials gilt folgendes:



Anhand dieser Bestandszahlen können die durchschnittlichen Übergangsquoten (q) bestimmt werden:

$$q = P_2(N+1) : P_1(N) :$$



Hiernach ergibt sich für die 9 Semester der Lehreinheit eine mittlere Studiendauer von 7,4148, die nach der Formel $tM=1+q_1+q_1*q_2+q_1*q_2*q_3+.....q_n-1$ berechnet wird. Diese mittlere Studiendauer, dividiert durch die 9 erfaßten Semester, führt zu einem durchschnittlichen Schwundfaktor von 0,8239. Die jährliche Aufnahmequote für das 1. Fachsemester beträgt also 137,7 (113,45 dividiert durch 0,8239), mathematisch gerundet also 138 Studienplätze. Der Verordnungsgeber und die Antragsgegnerin haben sich entschieden, die gesamte Jahresquote im jeweiligen Wintersemester zu verteilen und im jeweiligen Sommersemester auf Zulassungen zu verzichten. Dies ist nicht zu beanstanden, denn der Hochschule steht es frei, auf der Grundlage einer nach Gegenstand, Zeit und Ort abgestimmten jährlichen Studienplanung den Unterrichtsbetrieb auf den Jahresrhythmus einzustellen und damit das Zulassungsverfahren nur einmal im Jahr stattfinden zu lassen.

Damit überschreitet die gerichtlich berechnete Zahl von 138 Studienplätzen für das Wintersemester 2001/2002 im 1. Fachsemester den Vorgabewert von 128 Studienplätzen zwar um 10 Studienplätze. Trotzdem stehen keine zu vergebenden Studienplätze zur Verfügung. Die Antragsgegnerin hat mit Schriftsatz vom 05.02.2002 eine tabellarische Übersicht vorgelegt, wonach statt der vorgeschriebenen 128 Studienplätze 140 Studienplätze im 1. Fachsemester vergeben worden sind.

Soweit der Bevollmächtigte des Antragstellers im Verfahren 3 MP /01.W1 mit Schriftsatz vom 13.02.2002 bezweifelt, dass tatsächlich 140 Studierende im ersten Fachsemester immatrikuliert sind und anregt, der Antragsgegnerin aufzugeben, die tatsächlichen Einschreibungen durch Vorlage einer Studentennamensliste und eidesstattliche Versicherung des Leiters des Studentensekretariats glaubhaft zu machen, muß dem nicht nachgegangen werden. Es ist nicht substantiiert dargelegt oder sonst ersichtlich, aus welchen Gründen sich Zweifel an der Angabe der Antragsgegnerin ergeben

könnten. Der Hinweis, nach der Erläuterung der vorgelegten Tabelle handele es sich offensichtlich um 109 Studienanfänger und die Angaben "Zweiteinschreibung" und "Neuimmatrikulation" seien nicht nachvollziehbar, enthält keine Begründung dafür, inwieweit hierdurch die für das 1. Fachsemester genannte Zahl von 140 Studierenden in Frage gestellt werden könnte.

Ebenfalls keine hinreichende Begründung enthält die im gleichen Schriftsatz geäußerte weitere Anregung, die Antragsgegnerin möge eine aktuelle Schwundberechnung unter Berücksichtigung der für das Wintersemester 2001/2002 vorliegenden Daten vorlegen. Zum einen entspricht diese Forderung nicht der insoweit einschlägigen Vorschrift des § 5 Abs. 1 KapVO, wonach die jährliche Aufnahmekapazität auf der Grundlage der Daten eines Stichtages ermittelt wird, der nicht mehr als neun Monate vor Beginn des Berechnungszeitraums liegt. Sie kann auch nicht auf die Vorschriften des § 5 Abs. 2 oder 3 KapVO gestützt werden, die eine Berücksichtigung nur solcher wesentlicher Änderungen der Daten vorsehen, die vor Beginn des Berechnungszeitraums erkennbar (Abs. 2) oder schon eingetreten sind (Abs. 3). Zum anderen ist eine wesentliche Änderung von Daten auch nicht substantiiert dargelegt worden. Der Vortrag, ein Schwund im Wintersemester 2001/2002 von 140 Studierenden im 1. Fachsemester auf 60 Studierende im 9. Fachsemester würde zu einem Schwundausgleichsfaktor führen, der erheblich über dem läge, der der Kapazitätsberechnung zugrundeliegt, ist in dieser, durch keine weiteren Ausführungen untermauerten Form rein spekulativ und läßt insbesondere die erforderliche vertiefte Auseinandersetzung mit dem von der Antragsgegnerin vorgelegten statistischen Zahlenmaterial nicht erkennen.

C. Begründung der Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs.1 VwGO. Der antragstellenden Partei sind die Kosten aufzuerlegen, da ihr Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Anordnung zurückgewiesen wird.

Verantwortlich für die Veröffentlichung im Internet:



**Numerus Clausus Infozentrum
Rechtsanwalt
Hartmut Riehn**

Vors.Richter am VG a.D.

Seydelstraße 7

10117 Berlin

U-Bahnhof Spittelmarkt (U 2)

Tel.: 030 - 20 62 38 28

Fax: 030 - 20 62 38 29

riehn@web.de

www.interjur.de